

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1980	Nummer 34
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag zur Ergänzung der Manteltarifverträge für Waldarbeiter	714
203304	29. 2. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. August 1973	716
203318	19. 2. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966	716
2160	17. 3. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Verband der Initiativgruppen in der Ausländerarbeit (VIA) e. V.	717
2160	18. 3. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen	717
23721	24. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau	717
239	19. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel	717
651		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 626) Garantierichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die mittelständische Wirtschaft und die freien Berufe (Mittelständisches Garantieprogramm)	731

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
21. 3. 1980	RdErl. – Personenstandswesen; Familienname bei Eheschließungen mit Auslandsberührung	718
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 3. 1980	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 2. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 29. 2. 1980	723
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
21. 3. 1980	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kernforschungsanlage Jülich (KFA) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	718
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
18. 3. 1980	RdErl. – Vergabe von Studienplätzen an Bewerber für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen	718
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 9. 4. 1980	731
	Nr. 25 v. 11. 4. 1980	732
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1980	732

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Ergänzung der Manteltarifverträge
für Waldarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 17. 1. 1980 IV A 4 12 - 01 - 00.00

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 11. Dezember 1979 zur Ergänzung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1970 (RdErl. v. 6. 1. 1971 - SMBl. NW. 20310 -) bekanntgegeben:

**Tarifvertrag
vom 11. Dezember 1979
zur Ergänzung der Manteltarifverträge
für Waldarbeiter**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V., wenn die Waldarbeiter unter den Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter der genannten Körperschaften oder Verbände fallen, soweit für Nebenbetriebe keine Sondervereinbarungen getroffen sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages treten für seine Laufzeit an die Stelle der entsprechenden Vorschriften in den in § 1 genannten Mantel- oder Rahmentarifverträgen.

§ 3

Abordnung und Versetzung

Der Waldarbeiter kann auf eigenen Wunsch oder wenn betriebliche Gründe es erfordern, abgeordnet oder versetzt werden. Soweit betriebliche Gründe es erfordern, ist der Waldarbeiter ferner verpflichtet, vorübergehend Forstbetriebsarbeiten außerhalb seines Heimatforstamtes (§ 4 Abs. 5) durchzuführen.

§ 4

Reisekosten, Trennungsgeld

(1) Für dienstlich angeordnete oder genehmigte Reisen, die der Waldarbeiter zu Orten außerhalb der Grenzen des Forstamtes (Heimatforstamt) zur Erledigung von Dienstgeschäften, die nicht Forstbetriebsarbeiten sind, ausführt (Dienstreise), erhält er Reisekostenvergütung in sinnvoller Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen; dabei ist die niedrigste Reisekostenstufe zugrunde zu legen.

Bei einer Dienstreise bzw. Aus- oder Fortbildungsreise erhält der Waldarbeiter den Zeitlohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für soviel Stunden, wie er innerhalb der für den Betrieb geltenden täglichen Arbeitszeit bzw. nach dem Arbeitsvertrag täglich zu leisten hätte.

(2) Für angeordnete Reisen zu Zwecken der Aus- oder Fortbildung sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird ein Waldarbeiter an einen Einsatzort außerhalb der Grenzen des Forstamtes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet und ist ihm die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten, erhält er Trennungsgeld (Trennungsentschädigung) in sinnvoller Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen; dabei ist die niedrigste Reisekostenstufe zugrunde zu legen.

Bei Beginn und Ende der auswärtigen Beschäftigung gilt für den Tag der Hinreise bzw. den Tag der Rückreise Absatz 1 entsprechend.

(4) Wird der Waldarbeiter an einen Einsatzort außerhalb der Grenzen des Forstamtes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet und kehrt er - auch wenn ihm die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zuzumuten ist - täglich an seinen Wohnort zurück, erhält er Kraftfahrzeugentschädigung in sinnvoller Anwendung des § 6 vom ersten Kilometer an oder Fahrgeld nach § 7 Abs. 3, wenn der Weg zum Einsatzort mehr als sieben Kilometer (Hin- und Rückweg) beträgt, höchstens jedoch den Betrag, der ihm als Trennungsgeld nach Absatz 3 zustünde.

Beträgt die Fahrzeit zuzüglich der Fußwegezeit für Hin- und Rückweg mehr als zwei Stunden täglich, wird eine Entschädigung in Höhe eines halben Ecklohnes gezahlt.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten, auch wenn keine Abordnung erfolgt ist, für Bedienungsmannschaften wandernder Maschinen oder Geräte bei zentralen Maschinenbetrieben oder -stationen, soweit sie außerhalb der Grenzen des Heimatforstamtes eingesetzt sind, sowie für Waldarbeiter, die zu Forstbetriebsarbeiten außerhalb der Grenzen des Heimatforstamtes eingesetzt sind, entsprechend.

Heimatforstamt ist für Maschinenbetriebe oder -stationen das Forstamt, in dem der Maschinenbetrieb oder die Maschinenstation ihren Sitz hat.

Protokollnotiz:

Die Vorschrift des § 7.1 des Manteltarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 16. Juli 1970 bleibt unberührt.

§ 5

Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld

(1) Dem Waldarbeiter wird Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Trennungsentschädigung) in sinnvoller Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften in Höhe der Sätze der niedrigsten Tarifklasse gewährt, wenn er während des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen versetzt oder mit der Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet wird.

(2) Dem neu eingestellten Waldarbeiter darf Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn der Arbeitsplatz aus dringenden betrieblichen Gründen auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach dem Umzug aus Gründen, die der Waldarbeiter zu vertreten hat, hat er die Umzugskostenvergütung zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn

a) sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt

aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
- b) das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Waldarbeiter endet.

§ 6

Kraftfahrzeugschädigung

(1) Setzt der Waldarbeiter zur Erledigung eines dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des Aufsichtführenden ein Kraftfahrzeug ein, erhält er je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugschädigung (KE). Die Kraftfahrzeugschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) bis zu 50 ccm | 0,14 DM, |
| b) von mehr als 50 ccm bis 350 ccm | 0,18 DM, |
| c) von mehr als 350 ccm bis 600 ccm | 0,22 DM, |
| d) von mehr als 600 ccm | 0,29 DM. |

(2) Mit der Entschädigung nach Absatz 1 ist die Mitnahme von Personen und Sachen abgegolten.

Protokollnotiz:

§ 6.37 Satz 1 Buchst. a des Manteltarifvertrages für die Staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 16. Juli 1970 bleibt unberührt.

§ 7

Wegegeld, Fahrgeld

(1) Der Waldarbeiter erhält für den Weg zur Arbeitsstelle ein Wegegeld (WG), wenn der von der Mitte des Wohnortes, bei Städten und Großgemeinden von der Mitte des Ortsteiles, bei Streusiedlungen von der Wohnung des Waldarbeiters, zurückzulegende kürzestmögliche zumutbare Fahrweg (einschließlich Fußwege) bzw. Fußweg mehr als sieben Kilometer (Hin- und Rückweg) beträgt.

Legt der Waldarbeiter den Weg zur Arbeitsstelle mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zurück, erhält er ein Fahrgeld (FG), wenn die mit dem Beförderungsmittel zurückgelegte Strecke zuzüglich der Wege zu und von den Stationen (Haltestellen) des Beförderungsmittels mehr als sieben Kilometer (Hin- und Rückweg) beträgt.

Auf die Wege zu und von den Stationen (Haltestellen) des Beförderungsmittels findet Unterabsatz 1 Anwendung.

Stellt der Arbeitgeber ein Beförderungsmittel, entfällt für die Fahrstrecke der Anspruch auf Wegegeld oder auf Fahrgeld, auch wenn der Waldarbeiter das Beförderungsmittel nicht benutzt.

(2) Die Wegstrecken werden für das Forstamt ermittelt und können in einer Wegeentfernungstafel festgehalten werden.

Als Arbeitsstelle gilt die Mitte der Abteilung.

Wohnt der Waldarbeiter außerhalb der Grenzen des Forstamts, ist für die Ermittlung der Wegstrecke die seinem Wohnort im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1 nächstliegende, auf dem kürzestmöglichen zumutbaren Fahrweg erreichbare Stelle der Forstamtsgrenze zugrunde zu legen. Die vom Wohnort bis zur Forstamtsgrenze zurückzulegende Wegstrecke wird auf die Kilometergrenze des Absatzes 1 Unterabs. 1 angerechnet.

Ändert der Waldarbeiter im Laufe des Arbeitsverhältnisses aus persönlichen Gründen seinen Wohnort, wird für die Berechnung des Wegegeldes oder des Fahrgeldes höchstens die bisherige Entfernung zugrunde gelegt.

(3) Das Wegegeld beträgt für den angefangenen achten und jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,22 DM.

Als Fahrgeld werden die Fahrkosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels gezahlt.

(4) Das Wegegeld und das Fahrgeld werden nur für Arbeitstage gezahlt, an denen die tägliche Arbeitszeit eingehalten wird.

Die tägliche Arbeitszeit gilt auch dann als eingehalten, wenn die Arbeit aus einem Anlaß verspätet aufgenommen, vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen wird, der zur Lohnfortzahlung führt, oder wenn der Waldarbeiter mit Zustimmung des Arbeitgebers die Arbeit ohne Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes verspätet aufnimmt, vorzeitig abbricht oder unterbricht und dabei nicht mehr als drei Arbeitsstunden versäumt.

Das Wegegeld und das Fahrgeld werden auch für Tage gezahlt, an denen die Arbeit infolge schlechten Wetters nicht aufgenommen werden kann, sofern der Waldarbeiter zur Aufnahme der Arbeit an der Arbeitsstelle erschienen ist.

(5) Das Wegegeld, das Fahrgeld und die Entschädigung nach § 4 Abs. 4 Unterabs. 2 sind kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

Protokollnotiz:

1. Im Geltungsbereich des § 6.32 des Manteltarifvertrages für die Staatlichen Forstbetriebe in Bayern vom 16. Juli 1970 tritt in Absatz 1 Unterabs. 1 an die Stelle des Wortes „sieben“ das Wort „sechs“. Absatz 3 Unterabs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Wegegeld für den angefangenen siebten Kilometer 0,40 DM und für jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,20 DM beträgt.

2. Die Regelung des § 6.311, 6.33 bis 6.335 des in Nr. 1 genannten Manteltarifvertrages gilt in ihrem Geltungsbereich unverändert weiter.

3. Im Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Waldarbeiter der Niedersächsischen Landesforstverwaltung und des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds vom 16. 7. 1970 und im Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der Staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 1971 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „sieben“ das Wort „fünf“ tritt. Absatz 3 Unterabs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Nordrhein-Westfalen und im Wegegebiet C nach § 13 des o. a. Rahmentarifvertrages das Wegegeld für den angefangenen sechsten und jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,20 DM beträgt.

In den Wegegebieten A und B nach § 13 des o. a. Rahmentarifvertrages ist § 3 Unterabs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Wegegebiet A das Wegegeld für den angefangenen sechsten Kilometer 1,25 DM und für jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,25 DM und im Wegegebiet B für den angefangenen sechsten Kilometer 0,75 DM und für jeden weiteren angefangenen Kilometer 0,25 DM beträgt.

§ 8

Treuegeld, Jubiläumsgabe, Dienstprämie, Jubiläumszuwendung

In den jeweiligen Vorschriften über Treuegeld, Jubiläumsgaben bzw. -zuwendungen, Dienstprämie tritt an die Stelle

des Betrages von 200,- DM der Betrag von 600,- DM,
des Betrages von 350,- DM der Betrag von 800,- DM,
des Betrages von 500,- DM der Betrag von 1000,- DM,

- in Hessen -

des Betrages von 250,- DM der Betrag von 800,- DM,
des Betrages von 400,- DM der Betrag von 800,- DM,

an die Stelle

des Betrages von 100,- DM der Betrag von 300,- DM,
des Betrages von 175,- DM der Betrag von 400,- DM,
des Betrages von 250,- DM der Betrag von 500,- DM.

§ 9

Zusatzurlaub, Höchstgrenze

(1) Der Waldarbeiter mit einer anerkannten Minderung der Erwerbsunfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 v. H. erhält einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

(2) Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte.

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, außer Kraft, wenn die in diesem Tarifvertrag geregelten Rechtsmaterien in einem neuen Manteltarifvertrag geregelt werden.

Mainz, den 11. Dezember 1979

- MBl. NW. 1980 S. 714.

203304

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. August 1973

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4150 - 1.7 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.69 - 1/80 -
v. 29. 2. 1980

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (SMBl. NW. 203304), erhält der Angestellte bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine anteilige Zuwendung, wenn „der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt“. Hierzu ist in den Durchführungshinweisen zu dem vorgenannten Tarifvertrag (Nr. 3) bestimmt, daß nach dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung eine Billigung nur vor dem tatsächlichen Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes erfolgen könne und daher insoweit aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 8. 2. 1978 - 5 AZR 756/78) keine allgemeinen Folgerungen gezogen werden sollen. Die Durchführung der tariflichen Regelung hat in Einzelfällen zu Schwierigkeiten geführt. Die Durchführungsbestimmungen (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (SMBl. NW. 203304) werden daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 2 Buchst. d Unterabs. 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts v. 31. 1. 1979 - 5 AZR 551/77 - (Der Betrieb 1979 S. 1418) scheidet „auf eigenen Wunsch“ auch derjenige Angestellte aus, dessen Arbeitsverhältnis auf seinen Wunsch befristet worden war.

2. In Nr. 3 Unterabsätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „demnächst AP“ durch die Worte „AP Nr. 94“ ersetzt.

3. In Nr. 3 Unterabs. 2 wird Satz 5 gestrichen; stattdessen werden die beiden folgenden neuen Unterabsätze eingefügt:

Endet das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Angestellten oder auf Wunsch des Angestellten durch Abschluß eines Auflösungsvertrages, so bitten wir festzustellen, ob der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art zu einem anderen Arbeitgeber/Dienstherrn des öffentlichen Dienstes überwechselt. Bejahendenfalls ist die Frage der Billigung des Ausscheidens aus diesem Grunde zu prüfen und aktenkundig festzuhalten, ob einem etwaigen Antrag des ausscheidenden Angestellten auf Billigung des Übertritts zu entsprechen ist.

Bei der Entscheidung, ob der Übertritt gebilligt wird, sind nicht nur dienstliche, sondern auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, z. B. Wohnortwechsel, im Zusammenhang mit Verheiratung oder Pflege eines Elternteils. Nach dem Urteil des BAG vom 31. 1. 1979 - 5 AZR 780/77 - muß der Arbeitgeber, um den Anforderungen billigen Ermessens Rechnung zu tragen, seine Entscheidung über die Billigung unter Abwägung der

eigenen Interessen an einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und der Interessen des Arbeitnehmers an einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses fällen. Er muß zwar eine Kündigung des Arbeitnehmers hinnehmen, braucht aber dessen Ausscheiden nicht zu billigen, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für ihn zur Unzeit kommt, etwa wenn dienstliche Interessen durch die fehlende und nicht gleich zu ersetzende Arbeitskraft des ausscheidenden Arbeitnehmers beeinträchtigt werden.

- MBl. NW. 1980 S. 716.

203318

Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 2. 1980 - IV A 4 13 - 18 - 00.00

A.

Den nachstehenden Änderungs-TV, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318), geändert wird, gebe ich bekannt:

Neunter Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 24. März 1977, wird vom 1. Januar 1980 an wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Anspruch auf Krankengeldzuschuß“ die Worte „- auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -“ eingefügt.

Bonn, den 14. Dezember 1979

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum VersTV-W-Abschnitt II meines RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318) - werden mit Wirkung vom 1. 1. 1980 wie folgt geändert:

In Teil C Unterabschnitt I Buchst. c erhält Satz 1 folgende Fassung:

Hat der Waldarbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum oder einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 32 TVW - auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird -, wird für den gesamten Lohnzahlungszeitraum statt des sonst zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der dem Waldarbeiter nach § 35 Abs. 12 TVW zustehende Urlaubslohn der Berechnung der Umlage zugrunde gelegt.

- MBl. NW. 1980 S. 716.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Verband der Initiativgruppen
in der Ausländerarbeit (VIA) e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 3. 1980 - IV B 2 - 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Verband der Initiativgruppen
in der Ausländerarbeit (VIA) e. V.,
Sitz Bonn

(am 17. 3. 1980)

- MBl. NW. 1980 S. 717.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Arbeiterwohlfahrt Bezirk westliches Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 3. 1980 - IV B 2 - 6113/D

Meine Bek. v. 17. 10. 1975 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „Kreisverband Hagen/Ennepe-Ruhr“ werden gestrichen.
2. Nach den Wörtern „Stadtverband Witten“ wird eingefügt:
„Kreisverband Hagen
Kreisverband Ennepe-Ruhr“.

- MBl. NW. 1980 S. 717.

23721

**Bestimmungen über die Förderung
des Bergarbeiterwohnungsbaues
im Kohlenbergbau
- WFB 1979 - Berg -**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1980 -
VI A 3 - 4.10 - 320/80

Der RdErl. v. 4. 4. 1979 (SMBl. NW. 23721) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.11 wird die Zahl „35.000“ in „47.000“ und der Betrag des Baudarlehens von „60“ in „80“ geändert.
2. In Nummer 2.13 wird die Zahl „36.750“ in „bis zu 52.200“, die Zahl „41.250“ in „bis zu 59.200“, die Zahl „30.000“ in „bis zu 42.000“ und die Zahl „240“ in „bis zu 400“ geändert.
3. In Nummer 2.13 werden hinter Satz 1 folgende neue Sätze eingefügt:
Nummer 12 Abs. 4 i. V. mit Nummer 16 Abs. 2 Satz 2 WFB 1979 gilt entsprechend. Nummer 12 Abs. 6 WFB 1979 findet keine Anwendung.
4. In Nummer 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
Im Falle des Ersterwerbs von Kaufeigentumswohnungen soll die Löschung des Bergschadenminderwertverzichts nicht verlangt werden, wenn die obligatorische Erklärung abgegeben wird, daß die im Grundbuch eingetragenen Rechte aus der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Bergschadenminderwertverzicht) gegenüber dem Ersterwerber nicht geltend gemacht werden.
5. In Nummer 6.1 wird das Datum „1. Mai 1979“ ersetzt durch „1. 4. 1980“ und die Jahreszahl „1979“ durch „1980“.

- MBl. NW. 1980 S. 717.

239

**Bestimmungen über die Förderung
von Dauerkleingärten durch Landesmittel**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1980 -
VI B 3 - 5.710 - 306/80

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 6. 1968 (SMBl. NW. 239) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.31 erhält folgende Fassung:
1.31 der Erwerb von Land,
1.311 das für die Schaffung neuer Dauerkleingartenanlagen bestimmt ist,
1.312 das von privaten Grundstückseigentümern gepachtet ist, wenn dessen weitere kleingärtnerische Nutzung gefährdet erscheint,
2. Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:
Dauerkleingartenanlagen sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn sie in den Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt sind. Planung und Gestaltung müssen den mit der Anlage zum RdErl. v. 11. 5. 1964 (SMBl. NW. 2311) bekanntgegebenen „Richtlinien für die Anlage von Kleingärten“ entsprechen.
3. Nach Nummer 1.5 wird folgende Nummer 1.6 eingefügt:
Die Kleingärten sollen nicht kleiner als 300 qm und nicht größer als 400 qm sein. Abweichungen bis zu 15 vom Hundert kann die Bewilligungsbehörde bei einzelnen Kleingärten einer Dauerkleingartenanlage zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.
4. Die bisherige Nummer 1.6 wird Nummer 1.7.
5. Die bisherige Nummer 1.62 entfällt. Die bisherigen Nummern 1.61 und 1.63 bis 1.67 werden Nummern 1.71 bis 1.76.
6. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
Förderungsringe
Die Schaffung neuer Dauerkleingartenanlagen hat den Vorrang vor der Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen.
7. Nummer 3.11 erhält folgende Fassung:
Darlehen zum Erwerb von Land für die Schaffung neuer Dauerkleingartenanlagen (Nummer 1.311) und zur Sicherung dauernder kleingärtnerischer Nutzung (Nummer 1.312) bis zur Hälfte des angemessenen Kaufpreises. Bei Ausgleichsstockgemeinden kann das Darlehen bis zu 75 vom Hundert des angemessenen Kaufpreises betragen.
8. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
Darlehen für den Erwerb von Land für die Schaffung neuer Dauerkleingartenanlagen und Zuschüsse nach Nummer 3.12 können nebeneinander gewährt werden.
9. Am Ende von Nummer 3.4 ist folgender Satz einzufügen:
Bei Ausgleichsstockgemeinden kann eine Beteiligung in Höhe der Hälfte des Landeszuschusses noch als angemessen angesehen werden.
10. In der Anlage 1 ist in Nummer 1 unter Buchst. a) zu ergänzen:
Darlehen von je DM zum Landerwerb für
..... vorhandene Kleingärten = DM
in an der Straße/Platz
11. In der Anlage 2 ist in Abschnitt I unter Buchst. a) zu ergänzen:
Darlehen von je DM zum Landerwerb für
..... vorhandene Kleingärten = DM
in an der Straße/Platz
12. In der Anlage 2 ist am Ende von Abschnitt I folgender neuer Absatz anzufügen:

Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des

Der bewilligte Betrag darf kassenmäßig nur wie folgt in Anspruch genommen werden:

Im Haushaltsjahr mit DM
Im Haushaltsjahr mit DM.

13. Der Abschnitt XI der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Zwei Ausfertigungen dieses Bescheides erhält die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, mit einer Abschrift des Antrages.

14. In der Anlage 3 ist in § 1 vorletzte Zeile hinter dem Wort neue zu ergänzen: / vorhandene *

In der Fußnote ist anzumerken:
Nichtzutreffendes streichen.

- MBl. NW. 1980 S. 717.

II.

Innenminister

Personenstandswesen Familiennamen bei Eheschließungen mit Auslandsberührung

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1980 -
I B 3/14 - 55.33

Der Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 25. September 1978 - IV ZB 10/78 - (StAZ 1979, 63) gibt zu den folgenden Hinweisen zur Namensführung bei Eheschließungen mit Auslandsberührung Veranlassung.

In seiner Entscheidung vom 12. Mai 1971 - BGHZ 56, 193 (StAZ 1971, 216) hat der BGH festgestellt, daß sich die Namensführung eines jeden Ehegatten nach seinem Heimatrecht richtet. Enthält das Heimatrecht des Ausländers keine Rückverweisung auf das deutsche Recht und auch keine weitere Verweisung auf das Recht eines dritten Staates, so ist auf den ausländischen Ehegatten das materielle Recht des Staates anzuwenden, dem er angehört; für den deutschen Ehegatten gilt § 1355 BGB als die einschlägige materielle Norm.

Seit der Reform des materiellen deutschen Ehenamensrechts durch das Erste EheRG wird der gemeinsame Ehenamen bei der Eheschließung gebildet; eine spätere Ehenamenswahl ist nur bei Auslandshehen innerhalb einer bestimmten Frist (§ 13 a Ehegesetz) möglich. Daher kann ein ausländischer Ehegatte die Erklärung, daß hinsichtlich des Ehenamens auch auf ihn deutsches Recht angewendet werden soll (§ 190 Abs. 3 DA), grundsätzlich nur bei der Eheschließung und in den Fällen der nachträglichen Bestimmung des Ehenamens geben.

In seinem Beschluß vom 25. 9. 1978 hat der Bundesgerichtshof unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß die Anwendung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB auch für Ausländerehen zur Voraussetzung hat, daß die Eheleute rechtlich in der Lage waren, eine Namensbestimmung nach § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB zu treffen.

Damit erweist sich die bisher weit verbreitete Auffassung, auch bei anfänglicher Geltung des ausländischen Heimatrechts könne zu einem späteren Zeitpunkt deutsches Ehenamensrecht mit der Folge der Anwendung des § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB gewählt werden, als rechtsirrig.

Haben die Eheschließenden ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes und ist der ausländische Partner nicht bereit zu erklären, daß hinsichtlich des Ehenamens auch auf ihn deutsches Recht - also § 1355 BGB - angewendet werden soll, so haben die Eheschließenden keine Möglichkeit, einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) aufgrund des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB zu bestimmen. Im Hinblick auf den erwähnten Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 25. 9. 1978 ist davon auszugehen, daß in einem solchen Fall auch die Voraussetzung für eine Anwendung des

§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht gegeben ist. Daraus folgt, daß für Ehegatten kein gemeinsamer Familienname zustande kommen kann und - mangels anderer Regelungen - jeder von ihnen den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen weiterführt.

Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn der ausländische Ehegatte nicht die Möglichkeit hat, sich deutschem Recht zu unterwerfen, beispielsweise wegen Fehlens eines gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

Den Standesbeamten obliegt es bei der nach § 134 Abs. 1 a DA vorgeschriebenen Belehrung, die Verlobten auf die vorstehend dargestellten namensrechtlichen Folgen hinzuweisen.

- MBl. NW. 1980 S. 718.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kernforschungsanlage Jülich (KFA) Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 21. 3. 1980 - II B 2 - 9706.1

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der KFA in der Fassung vom 24. Mai 1972 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Der Aufsichtsrat setzt sich seit dem 20. Juli 1979 aus folgenden Herren zusammen:

H. H. Haunschild,
Staatssekretär im Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn,
- Vorsitzender -

Professor Dr. R. Jochimsen,
Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
- Stellvertretender Vorsitzender -

Dr. G. Ballensiefen, Jülich,

H. Eick-Kerssenbrock, Ministerialdirigent, Bonn,

H. O. Grabowski, Ministerialrat, Düsseldorf,

P. Keller, Hellenhahn-Schellenberg,

D. Kutschke, Ministerialrat, Bonn,

Dr. R. Neumann, Jülich,

Prof. Dr. F. Pobell, Jülich,

Dr. M. Popp, Ministerialdirigent, Bonn,

Dr. D. Rohwedder, Vorstandsvorsitzender, Dortmund,

Professor Dr. M. Schmeisser, Dortmund.

Kernforschungsanlage Jülich
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

A. W. Plattenteich

Dr. Theenhaus

- MBl. NW. 1980 S. 718.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vergabe von Studienplätzen an Bewerber für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinär- verwaltung im Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 18. 3. 1980 - I C 1 - 1405 - 9463

Um dem erkennbaren Mangel an Tierärzten im öffentlichen Veterinärwesen entgegenzuwirken, mache ich von

der in § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 28. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GV. NW. 1979 S. 114/SGV. NW. 223) erteilten Ermächtigung zur Vergabe von Studienplätzen aus der Sonderquote von 2% im Bereich der Tiermedizin Gebrauch. Voraussetzung für die Vergabe ist jedoch die Überlassung entsprechender Studienplätze durch die für die Studienorte im Fach Tiermedizin zuständigen Landesbehörden.

- 1 Als Bewerber für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung im Sinne von § 32 Abs. 2 HRG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages wird anerkannt, wer sich mit Erfolg einem Auswahlverfahren unterzogen und nach Maßgabe der Nummer 5 vertraglich verpflichtet hat.
- 2 Zur Auswahl als Bewerber kann zugelassen werden, wer
 - 2.1 zum Zeitpunkt der Bewerbung die allgemeine Hochschulreife besitzt,
 - 2.2 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
 - 2.3 zum Zeitpunkt des Studienbeginns das 26., bei Schwerbehinderten das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 3 Anträge auf Zulassung sind nach dem Muster der Anlage 1 zu richten an den
 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Roßstraße 135, 4000 Düsseldorf 30.
 Antragsschluß ist jeweils für das darauffolgende Sommersemester der 15. September und für das nachfolgende Wintersemester der 31. März.
- 4 Die Auswahl erfolgt durch eine Auswahlkommission beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen im Anschluß an die in Nummer 3 genannten Termine.
- 5 Voraussetzung für die Auswahl eines Bewerbers ist, daß er sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet, insbesondere

- 5.1 sich innerhalb der im Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen angegebenen Frist bei der Tierärztlichen Ausbildungsstätte, an der ihm ein Studienplatz zugeteilt wird, einschreiben zu lassen und das Studium aufzunehmen,
- 5.2 das Studium nicht zu unterbrechen und so anzulegen, daß die Prüfungen in den in der Approbationsordnung für Tierärzte vorgeschriebenen Mindestzeiten abgelegt werden können,
- 5.3 sich unmittelbar nach Erwerb der Approbation als Tierarzt entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinäraufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen (APOhVetD), VwVO v. 31. 3. 1978 (MBI. NW. S. 734/SMBI. NW. 203018), ausbilden zu lassen,
- 5.4 nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens für die Dauer von 8 Jahren eine Tätigkeit im tierärztlichen Dienst der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen auszuüben,
- 5.5 eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn der Vertrag nicht eingehalten wird.
- 6 Dem Antrag nach Nummer 3 sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 6.1 beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, Heiratsurkunde usw.),
 - 6.2 selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, der auch über Art und Dauer der Schulausbildung und etwaiger Tätigkeiten Aufschluß gibt,
 - 6.3 Zeugnis über die Hochschulreife für das Studium der Tiermedizin,
 - 6.4 Zeugnisse oder Bescheinigungen über etwaige bisherige Beschäftigungen,
 - 6.5 ein bei der zuständigen Behörde zu beantragendes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden,
 - 6.6 2 Lichtbilder aus den letzten 3 Monaten vor der Bewerbung (ca. 4 x 6 cm).

Anlage

An den

Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roßstraße 135
4000 Düsseldorf 30

Eingangsstempel

I C 1 – 1406

Bitte sorgfältig und vollständig mit Maschine oder in Blockschrift ausfüllen!
Unterlagen beifügen!

Betr.: Vergabe von Studienplätzen an Bewerber für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung;

hier: Antrag auf Zulassung

Hiermit bitte ich, mich als Bewerber für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen anzuerkennen und mir einen Studienplatz zuweisen zu lassen.

1.1 Angaben zur Person:

Familienname, ggf. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kreis und Land des Geburtsortes:

ledig ☐

Staatsangehörigkeit

Schwerbehinderter

verh. ☐☐ ja☐ neinverw. ☐gesch. ☐

(bitte Belege beifügen)

Eltern/Ehegatte, Vor-/Familienname, ggf. Geburtsname

Beruf

Vater:

Mutter:

Ehegatte:

Zahl der Geschwister: männlich weiblich

☐ Halbweise☐ Vollweise

2.1 Angaben zur Hauptwohnung:

Postleitzahl

Ort/Gemeinde

Straße

Hausnummer

Kreis und Land des Wohnorts

Telefon

2.2 Zweiter Wohnsitz

☐ nein ☐ ja, in Straße

3.1 Angaben zum Schulbesuch

Bezeichnung der Schule**)	Ort	von - bis	Datum des Abschlußzeugnisses

3.2 Hochschulzugangsberechtigung erhalten am

Notendurchschnitt:

4.1 Bisherige Tätigkeiten nach dem Abitur (einschl. Studienzeiten)**)

von - bis	Name des Arbeitgebers	Art der Tätigkeit

**) sofern der Platz nicht ausreicht, bitte ein zusätzliches Blatt verwenden!

4.2 Haben Sie eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung im öffentlichen Dienst?

☐ nein ☐ ja von: bis: Jahre

(bitte Prüfungszeugnis beifügen!)

4.3 Haben Sie ansonsten schon einmal im öffentlichen Dienst gearbeitet oder dort ein Praktikum abgeleistet?
(auch vor dem Abitur)☐ nein ☐ ja von: bis: Monate/Jahre

4.4 Haben Sie einen der nachstehenden Dienste geleistet?

☐ Bundeswehr von: bis: = Jahre/Mon.

☐ freiw. soz. Jahr von: bis: = Jahre/Mon.

☐ Zivildienst von: bis: = Jahre/Mon.

☐ Entwicklungsdienst von: bis: = Jahre/Mon.

4.5 Haben Sie sich zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet?

☐ nein ☐ ja Organisation:

von: bis: Jahre

5. Haben Sie sich schon einmal beworben und einer Auswahlkommission vorgestellt?

☐ nein ☐ ja am 19.....

Erklärung des Antragstellers

Ich bin Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und versichere hiermit, daß ich nicht*) – wie folgt*) – vorbestraft bin:

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich nach § 51 des Bundeszentralgesetzes

1. mich als unbestraft bezeichnen darf und den einer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren brauche, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen oder im Zentralregister zu tilgen ist und
2. verpflichtet bin, gegenüber einer obersten Landesbehörde auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

Ich bin bereit, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen einzutreten.

Mir sind keine Umstände bekannt, die meine gesundheitliche Eignung für eine Tätigkeit als Tierarzt im öffentlichen Dienst in Frage stellen könnten.

Ich versichere, daß ich die Angaben im obigen Antrag sowie im beigefügten Lebenslauf nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe.

Folgende Belege sind beigefügt: 2 Lichtbilder, Lebenslauf, Geburtsurkunde, Reifezeugnis, Bescheinigungen zu den Angaben unter Nr. 4

Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden ist beantragt/liegt bei.*)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes streichen!

VOM BEWERBER AUSZUFÜLLEN!

Dieser Abschnitt dient als Grundlage für ein
eventuell notwendiges Losverfahren

.....
(Name, Anschrift)

.....
(Abiturjahrgang)

.....
(Notendurchschnitt)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)
(Vor- und Zuname)

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 2. 1980 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 29. 2. 1980

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14. 3. 1980 - LS - 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
47597	Neunter Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer in den landwirtschaftlichen und Weinbau-Betrieben der Länder im Bundesgebiet (Vers.TV-L) vom 4. 11. 1966	1. 1. 1980	4522/10
47598	Lohntarifvertrag Nr. 17 für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau im Landesteil Nordrhein vom 4. 4. 1979 . . .	1. 4. 1979	5006/30
47599	Tarifvertrag Nr. 6 über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 4. 1979	5006/31
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
47600	Zehnter Änderungstarifvertrag vom 1. 6. 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bundesgebiet (VersTV-W-G) vom 6. 3. 1967	1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 4. 1979	4055/118
47601	Siebenter Änderungstarifvertrag vom 14. 9. 1979 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (HET) für Arbeiter in Forstbetrieben der Länder vom 7. 12. 1971	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979	4884/61
47602	Tarifvertrag für Arbeiter in Staatsforstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen über die probeweise Entlohnung des Aufarbeitens von Buchen-Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen nach dem Windenverfahren (WVB) vom 20. 12. 1979/9. 1. 1980	1. 1. 1980	4884/62
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
47603	Änderungstarifvertrag vom 8. 10. 1979 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung an alle Arbeitnehmer der keramischen Fliesenindustrie im Bundesgebiet vom 10. 10. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	4945/51
47604	Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 10. 10. 1975 wie vor	1. 1. 1980	4945/52
47605	Änderungsvereinbarung vom 29. 11. 1979 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung an alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet vom 1. 12. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	4945/53
47606	Änderungsvereinbarung zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1980	4945/54
47607	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma OST-ARA-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 2. 10. 1979	1. 1. 1980	5024/15
47608	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma OSTARA-Fliesen GmbH & Co. KG, Meerbusch-Osterath, vom 2. 10. 1979	1. 1. 1980	5031/9
47609	Tarifvertrag über die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenbeträge der Vergütung für Auszubildende in den Betrieben der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 27. 10. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1979	5190/23
47610	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Gruppe I der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg vom 27. 10. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1979	5190/24
47611	Tarifvertrag über Löhne für Arbeiter der Firma Glasmanufaktur Oberhof oHG, Gevelsberg, vom 28. 1. 1980	1. 2. 1980	5316/7
47612	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende von 7 Firmen der keramischen Fliesenindustrie im Bundesgebiet vom 8. 10. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1979	5370/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47613	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Asuzubildende der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet vom 29. 11. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 12. 1979	5370/18
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
47614	Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung für die Metallindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 1. 1980 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	5200/170
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
47615	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Verpackungsindustrie Kutenholz GmbH, Werk Gerro Plastik, Mönchengladbach, vom 20. 12. 1979	1. 1. 1980	4807/17
47616	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen sowie zur Übernahme von Tarifverträgen für die chemische Industrie für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma LIQUIPACK GmbH, Zülpich, vom 17. 12. 1979	1. 1. 1980	5060/237
47617	Tarifvertrag für die Firma Carl Blank GmbH, Bonn, vom 8. 2. 1980 wie vor	1. 1. 1980	5060/238
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
47618	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Papierindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 7. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 8. 1979	5295/59
47619	Tarifvertrag für den Durchfahrbetrieb in der Papierindustrie zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 8. 1979	5295/60
47620	Tarifvertrag für die Zellstoffindustrie wie vor	1. 8. 1979	5295/61
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
47621	Tarifvertrag Nr. 92 vom 14. 8. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt am Main, Neu Isenburg und Bonn vom 22. 6. 1961	1. 1. 1980	3837/18
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
47622	Zusatztarifvertrag über die Gehaltshöhe zum geltenden Manteltarifvertrag für Angestellte und Meister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordwestdeutschland vom 18. 12. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1979	4312/40
47623	Vereinbarung über die Vergütungen für kaufmännisch Auszubildende wie vor	1. 11. 1979	4312/41
47624	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 1. 1980	4312/42
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
47625	Tarifvertrag über die Löhne sowie zur Übernahme von Tarifverträgen für die Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie für Arbeiter der Firma Vereinigte Bürsten- und Pinselfabrik Hugo Rohland, Bochum-Wattenscheid, vom 23. 4. 1979	1. 1. 1979	5290/90
47626	Tarifvertrag für die Firma Wella Aktiengesellschaft, Betrieb Welonda, Krefeld, vom 31. 1. 1980 wie vor	1. 1. 1980	5290/91
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
47627	3. Änderungsvereinbarung vom 7. 2. 1980 zum Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer und Auszubildende in den Betrieben der Mineralbrunnen in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1972	1. 9. 1980	4974/11
47628	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Zuckerindustrie im Bundesgebiet in der Neufassung vom 15. 9. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5160/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47629	Tarifvertrag über die Grundlagen der Arbeitsentgeltregelung für Angestellte wie vor	1. 1. 1979	5160/14
47630	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Milchwerkes Lippstadt der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe vom 4. 12. 1979	1. 1. 1980	5287/5
47631	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mineralbrunnenbetriebe in Nordrhein-Westfalen mit Anhang vom 7. 2. 1980	1. 3. 1980	5324/7
47632	Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Konditorenhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 1. 11. 1979	1. 11. 1979	5349/2
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
47633	Protokollnotiz vom 22. 1. 1980 zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 17. 5. 1979 ..	1. 1. 1980	5400/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
47634	Tarifvertrag über die Gewährung eines Teils eines 13. Monateinkommens an Arbeiter des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Innungsbezirk Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim und Wesel vom 31. 10. 1979	1. 11. 1979	4655/24
47635	Tarifvertrag über die Vergütungen und das Urlaubsgeld für Auszubildende wie vor	1. 11. 1979	4655/25
47636	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Arbeiter der Firma Heinrich Kluge oHG, Duisburg, die nicht unter den Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe fallen, vom 1. 1. 1979	1. 1. 1979	5071/3
47637	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Glaserhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1980	1. 3. 1980	5246/6
47638	Tarifvertrag zur Regelung der Vergütungen und des Urlaubsgeldes für Auszubildende wie vor	1. 9. 1979/ 1. 9. 1980	5246/7
47639	Tarifvertrag über die Gewährung einer zusätzlichen Jahressondervergütung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 12. 1979	1. 1. 1980	5266/12
47640	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Parkettlegerhandwerks und Bodenlegergewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 12. 1979	1. 12. 1979	5422
47641	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger des Bodenlegergewerbes vom 10. 1. 1980	1. 1. 1980	5422/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
47642	Einundzwanzigster Tarifvertrag vom 2. 1. 1980 zur Ergänzung des Überleitungstarifvertrages aus Anlaß der Veräußerung der Kreiswerke Bergheim an das RWE vom 26. 6./10. 7. 1972	1. 7. 1979	5014/22
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
47643	Tarifvertrag vom 14. 12. 1979 zur Änderung des § 8 (Urlaub) des Tarifvertrages für alle Beschäftigten des Spar- und Bauvereins eGmbH, Solingen, vom 20. 12. 1972/6. 9. 1977	1. 1. 1980	5134/5
47644	Tarifvertrag zu § 11 Abs. 1 (vermögenswirksame Leistungen) wie vor ..	1. 1. 1980	5134/6
47645	Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen für Angestellte im Turnuszugverkehr der privaten Reisebüros im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 11. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der Gew. HBV)	1. 12. 1979	5280/33
47646	Manteltarifvertrag für im Werkschutz eingestellte gewerbliche Arbeitnehmer der EXELSIOR Unternehmens-Dienstleistungs-GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 3. 12. 1979	1. 1. 1980	5376/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
47647	Tarifvereinbarung vom 19. 12. 1979 zu § 3 des Gehaltstarifvertrages vom 12. 4. 1979 und zu § 21 des Manteltarifvertrages für Angestellte des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959/27. 6. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	3405/173
47648	Änderungstarifvertrag vom 3. 9. 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/IKK) vom 30. 12. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 4. 1979	3908/152
47649	Änderungstarifvertrag vom 4. 9. 1979 zum Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Angestellte der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 31. 8. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	3908/153
47650	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaft im Bundesgebiet vom 15. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 7. 1979	3932/161
47651	Ergänzungstarifvertrag Nr. 64 vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaft im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 12. 1975/ 1. 7. 1979	3932/162
47652	Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 11. 6. 1979 zur Anlage 7 (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/220 n
47653	Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 zur Anlage 7 a wie vor	1. 7. 1979/ 1. 1. 1980	4012/221 n
47654	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 g für die Bezirksgeschäftsstellen der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 1. 11. 1979 zur Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	4012/223 a
47655	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. 11. 1979 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage an Angestellte der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet für die Ausbildung von Auszubildenden und Sachbearbeitern vom 24. 1. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1980	4012/224 a
47656	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 5. 7. 1979 mit Protokollnotiz vom 9. 1. 1980 für die Hamburg-Münchener-Ersatzkasse zur Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 10. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/225 a
47657	Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 für die „Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt vom 27. 10. 1979 zur Anlage 6 (Reisekosten) für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1979	4012/226
47658	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Versicherungsvermittlungsgewerbes im Bereich Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 1. 1980 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 1. 1980	5191/11
47659	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 1. 1980	5191/12
47660	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1980	5191/13
47661	Tarifvertrag Nr. 367 über die Vergütungen für Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 6. 6. 1979 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 3. 1979	5233/57
47662	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte vom 1. 8. 1979 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung und der DAG)	1. 8. 1979	5236/25
47663	Änderungstarifvertrag vom 4. 9. 1979 zum Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 31. 8. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	5236/26

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
47664	Tarifvertrag Nr. 357 vom 20. 12. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. 3. 1961 und des Tarifvertrages für Arbeiter (TV Arb) vom 6. 1. 1955	1. 1. 1980/ 1. 7. 1980	3784/185
47665	Versorgungstarifvertrag Nr. 3 für alle Mitarbeiter der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH in der Neufassung vom 19. 12. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1975	4582/22
47666	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 11. 1975	4582/23
47667	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der LUG Luftfracht-Umschlag GmbH & Co. KG im Bundesgebiet in der Neufassung vom 25. 7. 1979	1. 8. 1979	5092/10
47668	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 8. 1979	5092/11
47669	Manteltarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 6. 11. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1979	5107/14
47670	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1. 1979	5107/15
47671	Tarifvertrag über die Personalvertretung für Bordpersonal der HAPAG-LLOYD Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 12. 10. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	15. 10. 1979	5212/14
47672	Versorgungstarifvertrag Nr. 1 für alle Arbeitnehmer der SEABORD WORLD AIRLINES Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 11. 1979	1. 7. 1979	5222/8
47673	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben der Binnenumschlagspeidition und Hafenlagerei in den Düsseldorfer Häfen vom 19. 4. 1979 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1979	5419/1
47674	Rahmentarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 4. 1979	5419/2
47675	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Binnenumschlagspeidition und Hafenlagerei in den Düsseldorfer Häfen vom 19. 4. 1979	1. 4. 1979	5419/3
47676	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor	1. 4. 1979	5419/4
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
47677	Tarifvertrag für alle Beschäftigten in der Gastronomie der Stadthallen-Betriebs GmbH, Oberhausen – Geltung des BMT-G mit Abweichungen – vom 4. 1. 1980	1. 1. 1980	5423
47678	Tarifvertrag über Arbeitszeit und Löhne wie vor	1. 1. 1980	5423/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
47679	Tarifvertrag vom 6. 2. 1979 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. 9. 1978 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der DAG, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und dem Marburger Bund)	1. 1. 1979	3750/1183 b
47680	Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3750/1189
47681	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der DAG, dem Marburger Bund, und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes	1. 3. 1979	3750/1189 a
47682	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	3750/1189 b
47683	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 5. 1979 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17 für Angestellte kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	3750/1190

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47684	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3754/52
47685	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der DAG, dem Marburger Bund und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes	1. 3. 1979	3754/53
47686	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	3754/54
47687	Monatslohnstarifvertrag Nr. 10 für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	3950/515
47688	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	3950/516
47689	26. Ergänzungstarifvertrag vom 31. 10. 1979 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 31. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1980	3950/517
47690	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 5. 1979 zum Monatslohnstarifvertrag für Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	3950/518
47691	Tarifvertrag vom 21. 12. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte in den Behandlungsstätten des Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 17. 10. 1962	1. 1. 1980	4142/48
47692	Änderungstarifvertrag Nr. 33 vom 31. 10. 1979 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet (MTL II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	4230/352
47693	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes vom 2. 11. 1979 wie vor	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	4230/353
47694	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	4230/354
47695	Monatslohnstarifvertrag Nr. 9 für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 29. 4. 1978 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 3. 1978	4230/355
47696	Änderungstarifvertrag Nr. 31 vom 29. 4. 1978 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 1. 1978	4230/356
47697	Fünftehnter Änderungstarifvertrag vom 29. 4. 1978 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Länder vom 10. 2. 1965 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes)	1. 3. 1978	4230/357
47698	Anschlußtarifvertrag vom 2. 11. 1979 mit der Gewerkschaft der Polizei zum Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 31. 10. 1979	1. 3. 1979/ 1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	4230/358
47699	16. Änderungstarifvertrag vom 1. 8. 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (VersTV-G) vom 6. 3. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	22. 12. 1974/ 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979/ 1. 4. 1979	4525/114
47700	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes	22. 12. 1974/ 1. 1. 1977/ 1. 1. 1979/ 1. 3. 1979/ 1. 4. 1979	4525/115
47701	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4546/89

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
47702	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der DAG, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und dem Marburger Bund	1. 3. 1979	4546/70
47703	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	4546/71
47704	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4546/72
47705	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte des öffentlichen Dienstes, der DAG, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und dem Marburger Bund	1. 3. 1979	4546/73
47706	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	4546/74
47707	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger in Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4546/75
47708	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte des öffentlichen Dienstes, der DAG, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und dem Marburger Bund	1. 3. 1979	4546/76
47709	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	4546/77
47710	Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für nicht vollbeschäftigte Fleischbeschauärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen im Bundesgebiet vom 1. 4. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4729/32
47711	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der DAG, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst und dem Marburger Bund ..	1. 3. 1979	4729/33
47712	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	4729/34
47713	Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 30. 3. 1979 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Fleischbeschauärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4729/35
47714	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der DAG, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst und dem Marburger Bund ..	1. 3. 1979	4729/36
47715	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	4729/37
47716	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4841/39
47717	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der DAG, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und dem Marburger Bund	1. 3. 1979	4841/40
47718	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 31. 3. 1979	1. 3. 1979	4841/41
47719	Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 28. 1. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	4841/42

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
47720	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der DAG, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und dem Marburger Bund	1. 3. 1979	4841/43
47721	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	4841/44
47722	Tarifvertrag über eine Entschädigung für Frack und Abendkleid nach § 13 Abs. 2 TVK für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 11. 1979	1. 10. 1979	4950/42
47723	Tarifvertrag über Instrumentengeld, Rohr-, Blatt- und Saitengeld gemäß § 12 Abs. 2 TVK für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 11. 1979	1. 10. 1979	4950/43
47724	Änderungstarifvertrag vom 14. 12. 1979 zum Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten der EMNID GmbH & Co., Bielefeld, vom 4. 3. 1976/20. 12. 1977 ..	1. 1. 1980	5001/15
47725	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 19. 9. 1979 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 10. 1979/ 1. 1. 1980	5203/11
47726	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 28. 1. 1980 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende von Bund, und Ländern im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	5217/59
47727	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 5. 2. 1980 wie vor	1. 3. 1979	5217/60
47728	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende in kommunalen Verwaltungen und Betrieben im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 3. 1979	5217/61
47729	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der DAG, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und dem Marburger Bund	1. 3. 1979	5217/62
47730	Tarifvertrag vom 31. 3. 1979 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 3. 1979	5217/63
47731	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 30. 5. 1979 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 30. 3. 1979	1. 3. 1979	5217/64
47732	Ergänzungstarifvertrag vom 21. 12. 1979 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet (MT-BV) vom 2. 12. 1975	1. 1. 1980	5253/10

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

III, XII, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXV, XXXI und XXXII.

651

I. Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1980
(MBl. NW. 1980 S. 626)

Garantierichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die mittelständische Wirtschaft und die freien Berufe (Mittelständisches Garantieprogramm)

In Nummer 7.2 muß der sechste Stichtext richtig heißen:

„– der Begünstigte sein Unternehmen oder wesentliche
Betriebsteile ohne Einwilligung des Finanzministers
aus Nordrhein-Westfalen verlegt.“

– MBl. NW. 1980 S. 731.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24. v. 9. 4. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzüglich Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2122	25. 3. 1980	Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte (AVBÄO)	257
2254	25. 3. 1980	Verordnung über Beginn und Dauer des Feldversuchs mit Bildschirmtext	258
97	25. 3. 1980	Verordnung NW TS Nr. 1/80 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 2/76, Nr. 3/76, Nr. 4/76, Nr. 6/76 und Nr. 1/79 über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen	254
	11. 3. 1980	Nachtrag zur Urkunde vom 14. Januar 1966 (GV. NW. S. 37) über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn über den Rhein in Köln an die Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH in Köln	257

– MBl. NW. 1980 S. 731.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 25 v. 11. 4. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 28,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
20061	5. 3. 1980	Bekanntmachung Nr. 1 der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes über die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten	260

– MBl. NW. 1980 S. 732.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 1. 4. 1980**

(Einzelpreis dieser Ausgabe 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		der immateriellen Härteklausel (§ 1568 II BGB). – 4. Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht gehindert, das neue Scheidungsrecht auch für Ehen einzuführen, die vor dem 1. Juli 1977 geschlossen wurden.	
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes (Rechtspflegerausbildungsordnung – RpfIAO)	73	BVerfG vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 136/78 u. a.	77
Kostenverfügung (KostVfg)	74	Strafrecht	
Bekanntmachungen	74	1. StPO § 338 Nr. 8. – Dem Verteidiger, der im Rahmen der Schlußvorträge nicht zu Wort gekommen ist, muß das Wort auch dann noch erteilt werden, wenn die Urteilsberatung schon durchgeführt ist, unabhängig davon, ob die Nichterteilung des letzten Wortes auf einem Verschulden des Verteidigers beruht.	81
Personalnachrichten	74	2. StPO §§ 275, 338 Nr. 7. – Sind Rubrum und Urteilsformel im Protokoll beurkundet, jedoch lediglich die Urteilsgründe rechtzeitig zu den Akten gebracht, so verstößt dies zwar gegen § 275 StPO, stellt jedoch keinen absoluten Revisionsgrund dar; vielmehr kann hierauf das Urteil nicht „beruhen“.	82
Ausschreibungen	76	3. StPO § 338 Nr. 8; OWiG § 73 IV. – Erscheint ein Mitglied einer Praxisgemeinschaft von Rechtsanwälten als Verteidiger des Betroffenen in Untervollmacht seiner Anwaltskollegen, für die sich eine schriftliche Vollmacht bei den Akten befindet, in der Hauptverhandlung, so kann in seiner konkludenten Zurückweisung als Verteidiger durch das Gericht ein Verfahrensverstoß nach § 338 Nr. 8 StPO liegen.	83
Gesetzgebungsübersicht	76	OLG Hamm vom 30. November 1979 – 6 Ss 2770/79	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 30. November 1979 – 6 Ss 2770/79	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		OLG Hamm vom 13. November 1979 – 5 Ss OWi 2287/79	
GG Art. 6 I; BGB §§ 1565 I Satz 1, 1566 II. – 1. Es verstößt nicht gegen Art. 6 I GG, daß Ehen gemäß § 1565 I BGB seit dem 1. Juli 1977 geschieden werden können, wenn sie geschieden sind (Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip). – 2. Die unwiderlegbare Vermutung des Scheiterns der Ehe nach dreijährigem Getrenntleben der Ehegatten (§ 1566 II BGB) ist mit Art. 6 I GG vereinbar. – 3. Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung der zeitlichen Begrenzung			

– MBl. NW. 1980 S. 732.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X